

## § 101 Anlagen

<sup>1</sup>Die beiliegenden **Anlagen** sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>2</sup>Sie sind verbindlich, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt. <sup>3</sup>Eine Abänderung der Bezeichnungen Gemeinde und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister entsprechend den Regelungen in der Gemeindeordnung ist zulässig.